



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Parknotruf GmbH ges. vertr. durch: Geschäftsführer [Redacted],
[Redacted] Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted],
[Redacted]
[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rocke Winter Bachmor, [Redacted]
[Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]
aufgrund der bis zum 06.09.2021 eingereichten Schriftsätze

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 152,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird nach § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegenüber dem Beklagten als Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] einen Anspruch auf Begleichung der Abschleppkosten, die der Firma [REDACTED] und [REDACTED] aus Kramsach in Tirol durch die Beauftragung der Klägerin mit dem Abschleppen des Fahrzeuges des Beklagten entstanden sind und die ausweislich der vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Gegenstand des zwischen der Firma [REDACTED] und der Klägerin geschlossenen Vertrages geworden sind, wirksam an die Klägerin abgetreten wurden. Zwar hat der Beklagte selbst keine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 BGB bezüglich des Parkplatzes bzw. der Einfahrt ausgeübt, da er nach seinen Angaben selbst das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht geführt, also nicht dort abgestellt hatte. Gleichwohl haftet er auch als Halter des geparkten Fahrzeuges, da insoweit eine Geschäftsführung ohne Auftrag als Anspruchsgrundlage heranzuziehen ist. Die Voraussetzungen des § 683 BGB liegen vor, da die im Auftrag des Grundstücksbesitzers im Wege der berechtigten Selbsthilfe vorgenommene Beseitigung des Fahrzeuges dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters entspricht. Im Hinblick darauf, dass das Fahrzeug nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in einem Bereich parkte, der durch entsprechende Beschilderung hinreichend deutlich einem Parkverbot unterlag, der Fahrer zum Zeitpunkt der Feststellung und des Wunsches der Berechtigten, diesen Bereich zu nutzen, nicht festgestellt werden konnte, konnte eine Beseitigung durch den berechtigten Fahrer nicht erfolgen, so dass die Geschäftsführung hier erforderlich war, um die verbotene Eigenmacht durch das abgestellte Fahrzeug aufzuheben. Die Voraussetzung des § 683 BGB sind daher erfüllt. Die Firma [REDACTED] hat daher einen Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Geschäftsführung vorgenommenen Aufwendungen. Diese sind wirksam an die Klägerin abgetreten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht durch die schriftliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] fest, dass das Fahrzeug des Beklagten in einem Bereich abgestellt war, der durch Parkverbotsschilder hinreichend gekennzeichnet war, sodass derjenige, der das Fahrzeug des Beklagten dort abstellte, erkennen musste, dass durch das Abstellen des Fahrzeugs in diesem Bereich eine Besitzstörung zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers, hier der Firma [REDACTED] erfolgt ist. Da die Klägerin zum Zwecke des Abschleppens des auf dem Privatparkplatz unrechtmäßig abgestellten Fahrzeugs des Beklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Leerfahrt durchführte, wie diese der durch das Gericht schriftlich vernommene Zeuge [REDACTED] bestätigt hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Die insoweit in Rechnung gestellten 105,04 € sowie die Kosten für die Halterabfrage und Beweissicherung sind nach den Feststellungen des durch das Gericht beauftragten Sachverständigen Langosch [REDACTED]ortsüblich und angemessen. Es wird insoweit vollinhaltlich auf die eindeutigen und auf der Grundlage der zutreffenden Anknüpfungstatsachen getroffenen Feststellungen des Sachverständigen Langosch in seinem schriftlichen Gutachten vom 05.06.2021 Bezug genommen.

Da die entsprechende Rechnung seitens des Beklagten nicht beglichen worden war, war die Klägerin zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes berechtigt. Insoweit sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 28.09.2021

[REDACTED] Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 152,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird nach § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegenüber dem Beklagten als Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] einen Anspruch auf Begleichung der Abschleppkosten, die der Firma [REDACTED] aus Kramsach in Tirol durch die Beauftragung der Klägerin mit dem Abschleppen des Fahrzeuges des Beklagten entstanden sind und die ausweislich der vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Gegenstand des zwischen der Firma [REDACTED] und der Klägerin geschlossenen Vertrages geworden sind, wirksam an die Klägerin abgetreten wurden. Zwar hat der Beklagte selbst keine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 BGB bezüglich des Parkplatzes bzw. der Einfahrt ausgeübt, da er nach seinen Angaben selbst das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht geführt, also nicht dort abgestellt hatte. Gleichwohl haftet er auch als Halter des geparkten Fahrzeuges, da insoweit eine Geschäftsführung ohne Auftrag als Anspruchsgrundlage heranzuziehen ist. Die Voraussetzungen des § 683 BGB liegen vor, da die im Auftrag des Grundstücksbesitzers im Wege der berechtigten Selbsthilfe vorgenommene Beseitigung des Fahrzeuges dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters entspricht. Im Hinblick darauf, dass das Fahrzeug nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in einem Bereich parkte, der durch entsprechende Beschilderung hinreichend deutlich einem Parkverbot unterlag, der Fahrer zum Zeitpunkt der Feststellung und des Wunsches der Berechtigten, diesen Bereich zu nutzen, nicht festgestellt werden konnte, konnte eine Beseitigung durch den berechtigten Fahrer nicht erfolgen, so dass die Geschäftsführung hier erforderlich war, um die verbotene Eigenmacht durch das abgestellte Fahrzeug aufzuheben. Die Voraussetzung des § 683 BGB sind daher erfüllt. Die Firma [REDACTED] hat daher einen Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Geschäftsführung vorgenommenen Aufwendungen. Diese sind wirksam an die Klägerin abgetreten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht durch die schriftliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] fest, dass das Fahrzeug des Beklagten in einem Bereich abgestellt war, der durch Parkverbotsschilder hinreichend gekennzeichnet war, sodass derjenige, der das Fahrzeug des Beklagten dort abstellte, erkennen musste, dass durch das Abstellen des Fahrzeugs in diesem Bereich eine Besitzstörung zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers, hier der Firma [REDACTED] erfolgt ist. Da die Klägerin zum Zwecke des Abschleppens des auf dem Privatparkplatz unrechtmäßig abgestellten Fahrzeugs des Beklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Leerfahrt durchführte, wie diese der durch das Gericht schriftlich vernommene Zeuge [REDACTED] bestätigt hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Die insoweit in Rechnung gestellten 105,04 € sowie die Kosten für die Halterabfrage und Beweissicherung sind nach den Feststellungen des durch das Gericht beauftragten Sachverständigen Langosch ortsüblich und angemessen. Es wird insoweit vollinhaltlich auf die eindeutigen und auf der Grundlage der zutreffenden Anknüpfungstatsachen getroffenen Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] seinem schriftlichen Gutachten vom 05.06.2021 Bezug genommen.

Da die entsprechende Rechnung seitens des Beklagten nicht beglichen worden war, war die Klägerin zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes berechtigt. Insoweit sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 28.09.2021

[REDACTED] Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts